



27. April 2021

Kindeswohl in der Erziehungspraxis der Jugendhilfe und in Jugend-/ Landesjugendämtern - „Forschungsauftrag Handlungssicherheit Jugendhilfe“ -

- I. Beschlussvorschlag: Der BT- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ersucht das BMFSFJ, auf der Basis der Problemanalyse (II.) ein unabhängiges Forschungsinstitut mit einer auf die SGB VIII- Erziehung ausgerichteten Evaluierung „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ zu beauftragen:**
- repräsentativ in 50 Jugendhilfeeinrichtungen bezogen auf in der Praxis verantwortliche Pädagog*innen, u.a. in intensivpädagogischen Gruppen der Erziehungshilfe
 - in den Landesjugendämtern bezogen auf die in der Einrichtungsaufsicht zuständigen Mitarbeiter*innen

1. An die Pädagog*innen zu richtende Fragen

- Gibt es für Sie eine schriftliche Arbeitshilfe, wie Sie sich in schwierigen Situationen¹ des Erziehungsalltags unter Wahrung des „Gewaltverbots in der Erziehung“ verhalten können? Begrenzt sich diese Hilfe auf rechtliche Hinweise? Beinhaltet die Hilfe fachlich- pädagogische Hinweise, welche Maßnahmen/ Interventionen geeignet sind?
- Gibt es sonstige Hilfe, wie Sie sich in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags unter Wahrung des „Gewaltverbots in der Erziehung“ verhalten können? Begrenzt sich die Hilfe auf rechtliche Hinweise? Beinhaltet die Hilfe fachlich- pädagogische Hinweise, welche Maßnahmen/ Interventionen geeignet sind? Werden Sie im Zusammenhang mit dem „Gewaltverbot der Erziehung“ von Ihrem Landesjugendamt beraten? Gibt es Fortbildung? Wenn ja, ist/ sind diese rechtlichen Inhalts? Ist/ sind diese fachlich- pädagogischen Inhalts?
- Soweit es keine Hilfe (a + b) gibt: woran orientieren Sie sich neben Ihrer pädagogischen Haltung?
- Würden Sie schriftliche Orientierung bietende „Handlungsleitsätze der Jugendhilfe“ begrüßen, die Ihnen darüber Auskunft geben, welche Maßnahmen/ Interventionen in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags als fachlich begründbar und rechtlich zulässig in Betracht kommen? Anmerkung: Ihre pädagogische Entscheidung in der jeweils konkreten Situation bliebe dabei natürlich Ihnen vorbehalten, da jede Situation eine andere ist.

2. An die Landesjugendamtsmitarbeiter*innen zu richtende Fragen

- Beraten Sie Pädagog*innen in Bezug auf die Abgrenzung „Erziehen - Gewalt“? Bieten Sie Fortbildungsveranstaltungen an? Wenn ja, sind diese rechtlichen Inhalts? Sind diese fachlich- pädagogischen Inhalts?
- Gibt es eine Arbeitshilfe, anhand derer Sie in der Abgrenzung „Erziehen - Gewalt“ Einrichtungen beraten bzw. Aufsicht durchführen? Gibt es sonstige Maßstäbe für Ihre Entscheidungen? Wenn ja, welche Arbeitshilfen/ Maßstäbe sind dies? Wird Ihnen Fortbildung angeboten? Wenn ja, ist diese rechtlichen Inhalts? Ist diese fachlich- pädagogischen Inhalts? Soweit es keine Hilfe gibt: woran orientieren Sie sich neben Ihrer pädagogischen Haltung?

¹ = grenzproblematische Situationen“, in denen die Gefahr besteht, dass dem Kindeswohl geschadet werden kann. „Kindeswohl“ beinhaltet in der Jugendhilfe Handeln, das nachvollziehbar geeignet ist, die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (1 SGB VIII).

Begründung: Ohne eine gestärkte Handlungssicherheit der in der Jugendhilfe Verantwortlichen ist dem Kindeswohl nicht Rechnung getragen, besteht eine erhebliche Gefahr, dass das Kindeswohl verletzt und die Grenze der „Gewalt“ in der Erziehung überschritten wird, mithin Machtmissbrauch vorliegt. Da das Problem der Handlungsunsicherheit verantwortlicher Pädagog*innen und zuständiger Jugend-/ Landesjugendämter in Fachverbänden und Jugendhilfebehörden (einschließlich BMFSFJ) mangels Problembewusstsein tabuisiert wird, ist ein offener Forschungsauftrag auszuschließen, sind vorformulierte Fragen zwingend. Nur mittels gezielt vorformulierter Fragen kann das Ziel der Enttabuisierung in anschließendem [SGB VIII- Gesetzgebungsbedarfs](#) verfolgt werden. Dies wird nachfolgend erläutert, einschließlich der bestehenden Tabuisierung (Problemanalyse/ Ziffer II.).

II. Handlungsunsicherheiten und die daraus resultierende Gefahr des Machtmissbrauchs in der Jugendhilfe

In der elterlichen Erziehung gibt es gesetzliche Vorgaben auf der Ebene der "Kindeswohlgefährdung", die seitens des Staates kontrolliert werden („staatliches Wächteramt“). Für die außerfamiliäre Erziehung ist eine solche Kontrollfunktion nicht ausreichend. Hier bedarf es im SGB VIII präventiv wirkender inhaltlicher Vorgaben zur Stärkung des Kindeswohls, das heißt zur Verbesserung der Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagog*innen sowie der Jugend- und Landesjugendämter. Gesetzliche Erläuterungen der Abgrenzung zur „Gewalt“, mithin zum Machtmissbrauch, sind unerlässlich. Intensivierte Aufsichtsmechanismen der Landesjugendamt- Einrichtungsaufsicht sind nicht zielführend. Dabei geht es nicht um eine Kindeswohl- Definition, wohl aber um eine Begriff- Konkretisierung.

Für die außerfamiliäre SGB VIII - Erziehung im Auftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten fehlen bisher gesetzliche Hinweise zur Abgrenzung einer fachlich begründbaren, legitimen Erziehung vom Machtmissbrauch, gleichzeitig besteht seit dem Jahr 2000 ein gesetzliches „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB), das einer Konkretisierung bedarf: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

Das „Gewaltverbot in der Erziehung“ hat statt zu einer Stärkung des Kindesschutzes zu erheblichen Unsicherheiten bei der Auslegung des „Gewalt“begriffs geführt. Lediglich Schlagen ist eindeutig verboten:

- Jeder versteht unter dem Begriff „Kindeswohl“ etwas anderes. Das führt zu Beliebigkeit, in Jugend- und Landesjugendämtern gar zur Gefahr rechtsstaatswidriger Entscheidungen.
- Es besteht eine erhöhte Gefahr der Handlungsunsicherheit in der Erziehungspraxis, weil viele Fragen zu in Betracht kommenden fachlich begründbaren (legitimen) Handlungsoptionen unbeantwortet bleiben: darf etwa ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen, welches das Kind vorzeitig beenden möchte? Darf sich der Pädagoge mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden? Es geht um in Betracht kommende Handlungsoptionen, natürlich vorbehaltlich der konkreten Erziehungssituation im Einzelfall.
- Während in der professionellen Erziehung der Jugendhilfe die Strafbarkeitsebene geregelt ist, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich begründbares, legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.
- Handlungsunsicherheiten werden zwar in Einrichtungen bei Supervisionen und in Fortbildungsveranstaltungen diskutiert, die Notwendigkeit, neben pädagogischen Konzeptionen eine im Sinne fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen relevante Orientierung zu formulieren, wird aber nicht thematisiert.
- Aufgrund des fehlenden Problembewusstseins erarbeitet die Jugendhilfe keine Handlungsleitsätze zur "Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch". Mediziner*innen hingegen kennen fachliche Grenzen der Therapie, sprechen auf der Grundlage der „Regeln ärztlicher Kunst“ von "ärztlichen Kunstfehlern". Pädagog*innen der Jugendhilfe kennen in der "Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch" keine vergleichbaren fachlichen Grenzen der Erziehung. Sie arbeiten ausschließlich mit der unklaren rechtlichen Grenze des im juristischen Sinn „unbestimm-

ten Rechtsbegriffs Kindeswohl", was zu ausschließlich subjektiver Entscheidungsfindung auf der Grundlage der eigenen pädagogischen Haltung und zu Beliebigkeit führt. Der Begriff „Kindeswohl“ ist fachlich zu umschreiben.

Folgende gravierenden Wirkungen sind festzustellen:

- a. In der Praxis besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs, nicht nur als Straftat oder Kindeswohlgefährdung², sondern als fachlich illegitimes Handeln im Einzelfall (siehe die oben beispielhaft beschriebenen Praxisfragen, die Landesjugendämter bislang nicht beantworten). Auch ein dem Projekt vorliegender [Überblick von Praxisberichten \(nach entsprechender Umfrage\)](#) lässt nur den Schluss der Gefahr des Machtmissbrauchs zu.
- b. In den Landesjugend-/ Jugendämtern selbst besteht die [Gefahr rechtsstaatswidriger Entscheidungen](#) in ausschließlich subjektiver Kindeswohl- Auslegung und [unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter](#).
- c. **Die Gefahr des Machtmissbrauchs in der Jugendhilfe bewirkt u.a. auch Folgendes:**
 - Auf der strafrechtlichen Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni 2020: die Pädagogin sagte im Prozess, das „Eindrücken des Brustkorbs“ sei eine „Erziehungsmaßnahme“ gewesen.
 - Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017³
 - Handlungsunsicherheit in Jugendämtern: in dem gegenüber Familien ausgeübten „staatlichen Wächteramt“ sind Entscheidungen im Sinne einer „Kindeswohlgefährdung“ teilweise nicht nachvollziehbar⁴.

Im Nachgang zur Änderung des § 1631 BGB („Gewaltverbot der Erziehung“) bedarf es dringend eines zweiten Gesetzgebungsaktes, mit dem im SGB VIII der „Gewalt“begriff durch eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ für die Praxis verständlich gemacht wird. Nur dies führt zu einer Stärkung der Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagog*innen sowie zuständiger Jugend- und Landesjugendämter, dient mithin dem Kindeswohl und dem Kinderschutz. Ziel ist die *Unverletzbarkeit des Rechts jedes/r Kindes/ Jugendlichen auf eine fachlich begründbare, legitime Erziehung*. Es geht um das Recht auf eine nachvollziehbare *Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (§ 1 SGB VIII). Im Vorfeld der Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens ist der unter Ziffer I. vorgeschlagene „Forschungsauftrag Handlungssicherheit Jugendhilfe“ vorrangig wichtig, insbesondere um nach der damit verbundenen Enttabuisierung bestehender Handlungsunsicherheiten den [notwendigen Schritt einer SGB VIII- Gesetzesanpassung](#) einzuleiten:

auf der Ebene der Jugendhilfebehörden (auch BMFSFJ) und der Fachverbände mangelt es bisher am Problembewusstsein zum Thema „Handlungsunsicherheit in der Jugendhilfe“, was Tabuisierung bedingt:

- Einrichtungen gestehen ihre Handlungsunsicherheiten nicht öffentlich ein. Sie befürchten beispielsweise, vom zuständigen Jugendamt keine Kinder/ Jugendlichen mehr anvertraut zu bekommen (Belegungsabhängigkeit) oder sogar den Entzug ihrer vom zuständigen Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis.
- Auch erlebt das [Projekt Pädagogik und Recht](#) in bundesweiten Seminaren, dass Mitarbeiter*innen sich und anderen nur schwer eingestehen können, in der Abgrenzung Erziehen- Machtmissbrauch an persönliche Grenzen zu stoßen, auch verbunden mit der Besorgnis arbeitsrechtlicher Schritte des Einrichtungsträgers.
- Fachkräfte befürchten Eingriffe in ihre pädagogische Gestaltungsfreiheit.
- Es besteht der Eindruck, dass sich Fachverbände und Jugendhilfebehörden, einschließlich oberste Landesjugendbehörden und BMFSFJ, nur schwer eingestehen könnten, jahrzehntelang in punkto „Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch“ ihre Aufgaben in einer Grauzone wahrgenommen zu haben.

² "Kindeswohlgefährdung" bedeutet im Sinne des Bundesgerichtshofs die Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr eines Kindes/ Jugendlichen, darüber hinaus das prognostizierte andauerndes kindeswohlwidrige Handeln. Im Rahmen des „Kindeswohls“ geht es in der außerfamiliären SGB VIII- Erziehung darum, weiterreichend als Reaktionen auf „Kindeswohlgefährdung“ in der Eltern/ Sorgeberechtigten- Ebene (§ 8a SGB VIII) fachlich nicht begründbarem/ illegitimem Handeln Erziehungsverantwortlicher (unzulässige Gewalt/ Machtmissbrauch) vorbeugend zu begegnen.

³ Das [Gutachten zeigt Defizite in Landesjugendämtern](#) auf (Teil IV, These 7)

⁴ [Am 3.3.2020 berichtet die Rheinische Post Kinderschutz ist unzureichend](#) von Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau: *das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg. Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, ohne einen objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird. Die Rheinische Post ergänzte am 1.11.2014: Entweder das Jugendamt reagiert zu früh oder zu spät: kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt*